



ÖFFENTLICH

DN.: 2024/0074 vom 14.03.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	25.04.2024	beschließend

Sichtvermerke

BM	FB I		

Beratungsgegenstand

Anregung einer Bürgerin gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.01.2024 zur Abschaltung der Straßenbeleuchtung

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss des Rates vom 03.11.2022 zur Anpassung der Einschaltzeiten der öffentlichen Straßenbeleuchtung mit einer Abschaltung der Straßenbeleuchtung in der Zeit von 1.00 Uhr bis 3.00 Uhr (außer an Wochenenden und vor Feiertagen) wird aufgehoben.
oder
2. Der Beschluss des Rates vom 03.11.2022 zur Anpassung der Einschaltzeiten der öffentlichen Straßenbeleuchtung mit einer Abschaltung der Straßenbeleuchtung in der Zeit von 1.00 Uhr bis 3.00 Uhr (außer an Wochenenden und vor Feiertagen) wird dahingehend geändert, dass die (Winter-)Monate Oktober bis März davon ausgenommen werden.
oder
3. Der Anregung der Bürgerin wird nicht gefolgt. Der Beschluss des Rates vom 03.11.2022 wird weder geändert noch aufgehoben.

Sachdarstellung:

Die Anregung einer Bürgerin gemäß § 24 GO NRW zur Abschaltung der Straßenbeleuchtung war zusammen mit der Anregung eines weiteren Bürgers bereits Gegenstand der Beratungen in der Sitzung des Rates am 29.02.2024 (siehe dort TOP 4, Vorlagen-Nr. 2024/0029).

Die Mitglieder des Rates waren sich in der Sitzung am 29.02.2024 in Bezug auf die Anregung des Bürgers, in akuten Not- oder Katastrophensituationen die Straßenbeleuchtung in der Zeit zwischen 1.00 und 3.30 Uhr wieder anzuschalten, einig, wie beantragt zu verfahren.

Hinsichtlich der schriftlichen Bitte der Bürgerin vom 11.01.2024, die als Zeitungsausträgerin regelmäßig nachts unterwegs ist, auf die Abschaltung zukünftig zu verzichten, kamen die Mitglieder des Rates in der Sitzung am 29.02.2024 noch zu keiner abschließenden Meinungsbildung.

In der Diskussion wurden unterschiedliche Aspekte dargelegt. Zum einen wurde das Sicherheitsgefühl der Bürger thematisiert, zum anderen die Möglichkeiten und Notwendigkeiten von Ressourceneinsparungen. Am Ende der Diskussion wurde die Verwaltung beauftragt, ein tiefergehendes Gespräch mit der Bürgerin zu ihrer Motivation für den Antrag zu führen.

Dieses Gespräch hat im März stattgefunden.

Die Antragstellerin schilderte der Bürgermeisterin und der Ersten Beigeordneten dabei sehr detailreich, wie ihre Arbeit in der Nacht ablaufe. Alle Zeitungsausträger und -austrägerinnen hätten feste Zustellbezirke, so dass sie in ihrem „eigentlichen“ Bezirk durchaus ortskundig seien. Wenn vertretungsweise auch das Austeilen in einem anderen Bezirk notwendig würde, erkunde sie selber den neuen Bereich schon vorher über Tag, um die Örtlichkeiten der „neuen“ Kundschaft vor Ort zu erfassen: wo ist der Hauseingang mit dem Briefkasten? Sind Stufen zu überwinden? Ist auf Besonderheiten der Zuwegung auf dem Grundstück zu achten?

Wenn dann mitten in der Nacht die Schicht beginne, sei es besonders in den Wintermonaten „stockduster“. Menschen, die nie nachts unterwegs seien, könnten sich die Arbeit nicht vorstellen.

In wettertechnisch normalen Nächten in den Wintermonaten sei es bei völliger Dunkelheit bereits eine Herausforderung, die Arbeit gut zu erledigen. Wenn dann Regen oder Schnee und Eis dazu kämen, wäre die Herausforderung noch um einiges höher. Durch ihren Arbeitgeber seien sie alle mit Stirn- und Taschenlampen ausgestattet, im Hinblick auf die Bodenverhältnisse wäre das aber nicht von vorn herein hilfreich. Eine Stirnlampe beleuchte nämlich bei Fußgängern wie auch Radfahrern nicht das Nahumfeld. Der Schein gehe weiter in Blickrichtung des Trägers und helfe eher nicht bei Eis oder auch Ästen, die sich „gerade jetzt“ am Boden befinden und wo eine Rutsch- oder Stolpergefahr in diesem Moment gegeben ist.

Unabhängig von konkreten Wetterverhältnissen schilderte die Antragstellerin, die mehrfach betonte ihrer Arbeit gerne nachzugehen, dass man bei einer solchen Tätigkeit nachts kein ängstlicher Mensch sein dürfe. Sie selbst sei in den vergangenen Jahren tatsächlich schon einige Male Zeugin von Einbruchssituationen geworden, in denen sie die Polizei alarmiert habe. Und auch sonst treffe man in der Nacht z. B. auf angetrunkene Menschen, von denen man auch nicht wisse, wie sie reagieren.

Die Antragstellerin bot den Gesprächsteilnehmerinnen wie auch interessierten Mitgliedern des Rates an, sie gerne auf eine ihrer nächtlichen Touren zu begleiten.

Im Nachgang zu diesem Gespräch meldete sich eine Anliegerin der Kardinal-von-Galen-Straße, die ebenfalls darum bat, die Nachtabstaltung rückgängig zu machen. Nach den Vorkommnissen am 8. März 2024 sei nicht nur bei ihr, sondern auch bei etlichen Nachbarn mit denen sie gesprochen habe, eine große Unsicherheit und Angst da. Konkret machte sie das fest an einem nächtlichen Wiederkommen aus der Notaufnahme eines Krankenhauses mit ihrer betagten Mutter. Die Strecke auf dem Gehweg zwischen dem geparkten Auto und dem Hauseingang sei dermaßen dunkel gewesen, dass sie Schwierigkeiten gehabt habe, ihre Mutter ins Haus zu bringen.

Eine zum Abschluss des Telefonats angekündigte Zusammenfassung des Anliegens per Mail ist bei der Verwaltung bisher nicht eingegangen.

In beiden Gesprächen wurde darauf verwiesen, dass der Rat der Stadt Ochtrup am 25.04.2024 eine Entscheidung zur zukünftigen Regelung der Nachtabstaltung treffen wolle.

Umweltrelevanz:

Die Nachtabstaltung der Straßenbeleuchtung ist insbesondere vor dem Hintergrund der Energieeinsparung beschlossen worden. Die Straßenbeleuchtung benötigt eine jährliche Energiemenge von ca. 600.000 kWh. Bei den in der Sachvorlage benannten Abschaltzeiten waren die Stadtwerke in 2022 von einer möglichen jährlichen Energieeinsparung von ca. 80.000 – 85.000 kWh ausgegangen.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Eine Nacht mit Vollabschaltung unter Zugrundelegung der heutigen Energiekosten erzielt eine Ersparnis von ca. 50,00 €.

Generationengerechtigkeit:

Maßnahmen zur Energieeinsparung kommen allen Generationen zugute.

In Vertretung

Stening